

28. März 2007

## **Springer: Mit Falschmeldungen weiter gegen Freie**

Seit dem 1. Juli 2002 gilt in Deutschland ein Urhebervertragsrecht, das den Urhebern einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Werkleistungen gibt. Das betrifft nicht nur die Honorarhöhe allein, sondern natürlich auch den Umfang der Rechte, die ein Urheber einräumt. Faires Geld pro Nutzungsrecht und –zweck für jeden Beitrag der Freien, das ist der Kerngedanke des Gesetzes. Urheber sollen freilich nicht immer vor die Gerichte ziehen müssen, um ihre Rechte durchzusetzen: Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Vereinigungen der Urheber und der Verwerter gemeinsame Vergütungsregelungen vereinbaren können, womit die Frage der angemessenen Vergütung geklärt wäre.

Daher verhandelt der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) auch schon seit 2003 mit dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) über solche Vergütungsregelungen. Beiden Verbänden gehört der Axel Springer Verlag (ASV) an. Ungeachtet dieser Verhandlungen will der Verlag offenbar einseitig Fakten schaffen. Er beansprucht für sich Konditionen, die mit fairen Bedingungen für Freie nichts zu tun haben: Seit dem 1. Januar 2007 sollen neue Honorarbedingungen gelten, mit denen die Freien umfangreiche Rechte abgeben sollen, ohne dafür angemessen honoriert zu werden. Wer die Bedingungen ablehnt, muss mit Sanktionen rechnen. So z.B. die Erfahrung eines freien Mitarbeiters, der Bedenken gegen die Bedingungen vorbrachte – Folge: Ablehnung seines Bildmaterials.

Die Gewerkschaften hatten den Verlag aufgefordert, die Verhandlungen über die gemeinsamen Vergütungsregelungen abzuwarten und die einseitigen Honorarbedingungen zurückzuziehen. Der Verlag hat dies abgelehnt. Er setzt weiter auf einseitige Maßnahmen. Freie werden zu Gesprächen geladen und aufgefordert, die Bedingungen zu unterschreiben.

Gegen die Honorarbedingungen ist vom DJV ein Antrag auf einstweilige Verfügung beim Landgericht Berlin eingereicht worden. Darüber wird voraussichtlich am 17. April entschieden. Bis dahin gilt die Empfehlung, die Honorarbedingungen nicht zu unterschreiben bzw. ihnen zu widersprechen. Für diejenigen, die wegen Existenzbedrohung solche Klauseln zunächst unterzeichnen müssen, gilt:

- Nach Ansicht des DJV sind diese Regelungen ohnehin unwirksam, da sie gegen gesetzliche Vorschriften zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegen Grundgedanken des Urhebervertragsrechts verstoßen.
- Wer Bilder liefert, sollte in jedem Fall den Passus zur werblichen / gewerblichen Nutzung streichen, da dies unwägbara Haftungsrisiken birgt.
- Stellen Sie dem DJV jeden Schriftverkehr (auch E-Mails) zur Verfügung, aus denen Positionen des Verlags in Sachen Honorarbedingungen hervorgehen. Sollte Ihnen am Telefon oder in „Gesprächsrunden“ gedroht werden, erstellen Sie zeitnah Gesprächsprotokolle und stellen Sie diese dem DJV zur Verfügung. Unterlagen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und auf Wunsch anonymisiert.

**Nachfolgend finden Sie Positionen des Axel Springer Verlags und die Antworten des DJV:**

### **Springer-Diskussionsgrundlage für die Gespräche mit freien Journalisten**

„Die Verabschiedung der Honorarregelungen hat bei Betroffenen zu heftigen Reaktionen geführt. Dies mag verständlich sein, ist aber bei einer nüchternen Betrachtung weit überzogen. Hier soll nicht auf die Vorwürfe eingegangen werden, der Verlag beabsichtige eine „Enteignung“, eine „Entrechtung“ oder eine „Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlage“ der freien Mitarbeiter, wie häufig zu lesen war. Dies ist absurd. Die folgende Darstellung soll vielmehr zur Versachlichung der Diskussion mit unseren freien Journalisten beitragen.

Vorab ist festzustellen, dass Honorarregelungen ein gängiges Instrument zur Regelung einer Vielzahl von geschäftlichen Kontakten sind, und zwar auch im Bereich der Medien. Unsere Honorarregelungen verfolgen das Ziel, die Zusammenarbeit mit den freien Journalisten den modernen Kommunikationsanforderungen der Medienbranche anzupassen. Dies ist eine Zukunftsaufgabe, der sich der Verlag nicht entziehen kann. Konkurrenzverlage haben sich dieser Aufgabe bereits vor längerer Zeit gestellt.“

**Kommentar des DJV: Erst im Nachhinein hat der Verlag „unsere“ freien Journalisten entdeckt. Ein Gesprächsangebot gab es vorher nicht. Die Honorarbedingungen wurden einseitig ohne jede Information eingeführt. Auch die „Diskussionsgrundlage“ vernebelt mehr, als sie klarstellt. Mit untauglichen Argumenten wird der Versuch unternommen, juristisch nicht versierte Kolleginnen und Kollegen zu verunsichern und sie zur Unterschrift unter die Bedingungen zu bewegen.**

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
<p>Der Verlag nimmt Rechte gesetzwidrig in Anspruch bzw. „enteignet“ die freien Journalisten.</p>	<p>Dies ist unzutreffend. Die Honorarregelungen finden ausdrücklich unter Beachtung von Gesetzen und Tarifen Anwendung. Dies ist zwar selbstverständlich, wurde aber klarstellend noch einmal im Text hervorgehoben.</p> <p>Auch einzelvertragliche Regelungen haben Vorrang. Die Honorarregelung ist also nur ein Auffangnetz, wenn nichts anderes vereinbart ist. (vgl. Ziff. I.1, II.1 Honorarregelungen)</p>	<p>Tarife gelten für Freie nicht, wenn sie nicht arbeitnehmerähnlich sind. Das ist bei den meisten Freien von ASV nicht der Fall. An Gesetze hält sich der ASV nur, wenn sie „zwingend vorgeschrieben“ sind. Außerdem muss noch der Freie beweisen, dass das der Fall ist. Die Rechtseinräumung erfolgt ohne Beachtung der gesetzlichen Regeln.</p> <p>Einzelvertragliche Regelungen haben immer Vorrang. Nur lässt sich der Verlag darauf erfahrungsgemäß nicht ein. Sinn der Bedingungen ist es gerade, die einzelvertragliche Regelung zu vermeiden, wie der Verlag selbst schreibt. Zudem bleibt Redaktionen für einzelvertragliche Regelungen in der Praxis kein Raum, sie können/dürfen nicht permanent Verträge verhandeln.</p>	<p><b><u>„Soweit nichts anderes vereinbart oder zwingend durch Gesetz oder Tarif vorgeschrieben, vergütet der Verlag..... In den Honoraren ist ein angemessener Anteil für die Einräumung der Nutzungsrechte und -befugnisse gem. Ziff. 1 enthalten.“</u></b></p>
<p>Die Honorarregelungen beinhalten einen Rechte-Buy-Out, d. h. der freie Journalist darf seinen Beitrag in keiner Weise mehr selbst nutzen.</p>	<p>Zwar sind Buy-Out-Verträge rechtlich durchaus zulässig. Hier von machen die Honorarregelungen aber ausdrücklich keinen Gebrauch!</p>	<p>Pauschale Buy-Out-Verträge sind rechtlich nicht zulässig. Sie wurden vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages als Missstand bezeichnet, der abgestellt</p>	<p><b><u>„Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Verlag das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in kör-</u></b></p>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
	<p>Für Zeitungen ist im Regelfall die Einräumung nur einfacher Nutzungsrechte vorgesehen. Damit verbleiben dem freien Journalisten alle Möglichkeiten, seine Beiträge neben dem Verlag auch noch selbst zu vermarkten. Konkret: Er darf seine Beiträge auch anderen Verlagen anbieten, und zwar sowohl früher als auch zeitgleich als</p>	<p>werden muss. Die Anzahl der Rechte, die sich der Verlag einräumen lässt, lässt sich nicht bestimmen, schon weil sie nur „insbesondere“ eingeräumt werden. Die Regelung beinhaltet weder die Rücksicht auf eine angemessene Vergütung noch auf den Vertragszweck, nämlich die Veröffentlichung eines Beitrags in der Tageszeitung.</p> <p>Der Verlag unterschlägt wider besseres Wissen, dass das einfache Nutzungsrecht eben nicht mehr alle Möglichkeiten der Selbstvermarktung bietet. Der Freie ist nach den Bedingungen gezwungen, mit dem Axel Springer Verlag in Wettbewerb um seine eigenen Beiträge und Rechte zu treten. Welcher andere Auftraggeber wird es wirk-</p>	<p><u><i>perlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen, und zwar insbesondere in Printmedien, Tele- und Mediendiensten, Internet, Film, Rundfunk, Video, in und aus Datenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Datennetzen sowie auf und von Datenträgern, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- oder Speichertechniken. Das Nutzungsrecht er streckt sich insbesondere auch auf das Recht an Lichtbildern sowie auf die Befugnis zum Vervielfältigen, Verbreiten, Vermieten, Verleihen, Archivieren, Bearbeiten, Senden, Übersetzen, zur öffentlichen Zugänglichmachung, Nutzung in elektronischen Pressespiegeln, Wiedergeben von Funksendungen und Verfilmen, ungeachtet der Verwertungszwecke (auch werbliche und</i></u></p>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
	<p>auch nachdem er sie der Redaktion angeboten hat.</p> <p>Von einem Ausverkauf der Rechte kann also keine Rede sein.</p> <p>Die Honorarregelung für Zeitschriften sieht die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte vor. Dies entspricht der Gesetzeslage. Das Gesetz billigt dem Verlag diesbezüglich sogar eine „Schutzfrist“ von einem Jahr zu (§ 38 Abs. 1 UrhG).</p>	<p>lich goutieren, wenn die Beiträge, die er kauft, vorher, zeitgleich oder später auch in Objekten von Springer erscheinen? Fakt ist, dass Mehrfachverwertung von Beiträgen unter solchen Bedingungen nicht läuft.</p> <p>Erneut versucht ASV hier, seine Freien hinters Licht zu führen. Der Gesetzeslage entspricht es nur, die Nutzungsrechte der Vervielfältigung und Verbreitung, also die Druckrechte, dem Verlag ein Jahr ausschließlich und nur, wenn eine Vereinbarung fehlt, zuzuordnen. Freie, die für Zeitschriften arbeiten, müssen ihre Beiträge mehrfach verwerten können, damit sich ihre Recherchen und sonstigen Vorarbeiten lohnen. Daher weisen sie in ihren <i>eigenen</i> Geschäftsbedingungen normalerweise darauf</p>	<p><u>gewerbliche Nutzung etc.).“</u></p>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
	<p>Demgegenüber versetzt die Honorarregelung die freien Journalisten in eine sehr viel günstigere Lage, indem sie ihnen das Recht einräumt, ihre Beiträge bereits vor Ablauf der Jahresfrist selbst zu nutzen (vgl. Ziff. I.3 Honorarregelungen).</p> <p>Das kann bereits unmittelbar nach der Verlagsveröffentlichung geschehen.</p>	<p>hin, dass ohne besondere Vereinbarung nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird.</p> <p>Wer die Originalklausel liest, stellt fest, dass ASV hier erneut Nebelkerzen wirft. Er verschweigt, dass der freie Urheber nach dem Gesetz ohne Zustimmung des Verlages seine Rechte nutzen darf. Nach den AGB ist er dagegen vollständig von der Gnade des Verlages abhängig. Er verschweigt ferner, dass das Gesetz nicht die vollständige Übertragung der Rechte an den Verlag vorsieht, damit der Urheber dann seine eigenen Rechte von diesem zurückerwerben kann.</p>	<p><u>„Ein Jahr nach Erscheinen der Beiträge darf die freie Journalistin/der freie Journalist diese anderweitig nutzen. Eine frühere Nutzung ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages, die dieser erteilt, wenn keine wichtigen Verlagsinteressen entgegenstehen. (...) Der Verlag bleibt in jedem Fall Inhaber der Nutzungsrechte und der dauerhaften Nutzungsrechte für das Internet.“</u></p>
<p>Die Freien dürfen Ihre Bilder und Texte nur unter Beachtung der Interessen des Verlages vermarkten.</p>	<p>Diese Pauschalbehauptung ist grob verfälschend. Eine Berücksichtigung der Verlagsinteressen bei der Vermarktung durch den freien</p>	<p>Die Originaltexte der Klauseln sprechen für sich. Die Interessen des Verlages sind in jedem Fall zu beachten. Wo die „Interessen des</p>	<p><b>AGB Tageszeitungen:</b>  <u>„Vom Verlag abgelehnte Beiträge, die die freie Journalistin/der freie Journalist in Zusammenhang mit</u></p>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
	<p>Journalisten wird nur in zwei Ausnahmefällen verlangt. Ansonsten sind sie bei der Vermarktung nicht an Verlagsinteressen gebunden.</p> <p>Im ersten Fall wird der freie Mitarbeiter im Auftrag des Verlages tätig und erhält hierfür eine Pauschale. Gibt der Verlag aus den Auftragsfotos einige frei (z. B. doppelte Motive), darf sich die Vermarktung durch den freien Journalisten nicht gegen Verlagsinteressen richten. Dies ist eine Selbstverständlichkeit. Der Verlag könnte gänzlich auf eine Freigabe der Fotos verzichten.</p> <p>Im zweiten Fall räumt der Verlag als Rechteinhaber den freien Journalisten Verwertungsmöglichkeiten ein. Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass Vertrags-</p>	<p>Verlags“ beginnen oder aufhören, kann nur er selbst wissen: Jedes Motiv kann er geltend machen. Selbst wenn ein freier Mitarbeiter nach der gesetzlichen Regelung des § 38 Abs. 1 UrhG längst autonom wieder über seine Rechte verfügen kann, muss er nach den AGB von ASV noch auf die Interessen des Verlages Rücksicht nehmen. Liegt es im Interesse des Verlags, dass die Beiträge bei einem anderen Verlag in Deutschland erscheinen? Ist nicht erst einmal jedes Medium ein Wettbewerber des Axel Springer Verlags?</p> <p>Die Erläuterungen von ASV verdrehen die Tatsachen.</p>	<p><u><i>einem Auftrag angefertigt hat, darf sie/er nur unter Beachtung der Interessen des Verlages vermarkten.</i></u></p> <p><b>AGB Zeitschriften:</b>  <u><i>Die freie Journalistin/der freie Journalist wird bei einer eigenen Verwertung die Interessen des Verlages beachten.</i></u></p>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
	partner untereinander zur Rücksichtnahme verpflichtet sind.		
Unzulässige Inanspruchnahme von Rechten, die eigentlich Verwertungsgesellschaften zustehen.	Nur solche Rechte sind von den Honorarregelungen erfasst, über die der freie Mitarbeiter verfügen darf. Hat er sie bereits abgetreten oder stehen sie Verwertungsgesellschaften aufgrund Gesetzes zu, wird das respektiert.	Tatsache ist, dass nach den Honorarregelungen zunächst auch Rechte erfasst werden, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Das gilt z.B. für Vermiet- und Verleihrechte, wie auch für Rechte am Pressespiegel. Wenn der Verlag die Rechte des freien Mitarbeiters gegenüber Verwertungsgesellschaften gar nicht in Frage stellen will, könnte er das auch so in den Honorarbedingungen formulieren – statt das Gegenteil hinein zu schreiben von dem, was er jetzt sagt.	<u>„Befugnis zum Vervielfältigen, Verbreiten, Vermieten, Verleihen, Archivieren, Bearbeiten, Senden, Übersetzen, zur öffentlichen Zugängigmachung, Nutzung in elektronischen Pressespiegeln,“</u>
Die Honorarregelungen gewährleisten keine angemessene Vergütung.	Ganz bewusst treffen die Honorarregelungen keine Aussage über die Höhe der Honorarsätze. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Honorarpraxis der einzelnen Redaktionen. Es gibt keine einheit-	Umfänglich nach den Bedingungen eingeräumte Rechte sind mit einem Honorar abgegolten. Diesen pauschalen Buy-Out nennt der Rechtsausschuss des Bundestages einen Missstand, der durch das	<u>„Ob bei sonstiger Nutzung gesondert zu vergüten ist, z.B. wenn ein Beitrag in Folgeausgaben der Publikation mit neuem Aktualitätsbezug erneut veröffentlicht wird oder wenn er in anderen</u>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
	<p>lichen Honorarsätze für den gesamten Konzern. Dies wäre unsachgerecht und undurchführbar. Die Honorarverantwortung liegt vielmehr bei den einzelnen Redaktionen. Diese vergüten angemessen.</p>	<p>Urhebervertragsrecht beseitigt werden soll.                  Schon gar nicht kann die gesetzlich zwingende Regelung, die Urheber für jede Nutzung ihrer Werke angemessen zu vergüten, von der „unterschiedlichen Honorarpraxis der einzelnen Redaktionen“ abhängig gemacht werden.                  Das Thema der Angemessenheit der Vergütung ist zentral vom Umfang der einzuräumenden Rechte abhängig. Vergütung und Rechte sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Hier ist die Unangemessenheit auch im Text zu finden: Zum einen wird die umfangreiche Rechteabtretung (s.o.) zum Regelfall gemacht, dadurch wird die effektive Höhe des Einzelhonorars erheblich gemindert. Es wird zwar behauptet, in den Honoraren sei ein angemessener</p>	<p><u>Objekten des Verlages oder verbundener Unternehmen – auch im Ausland – genutzt wird, richtet sich jeweils nach Absprache.</u>  <u>c) Bei Verwendung mehrerer Beiträge aus einer Fotoproduktion behält der Verlag sich vor, bei Einzelvergütung die jeweils gültige Abschlagstaffel in Ansatz zu bringen, die auf Verlangen bekannt gegeben wird.“</u></p>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
		Anteil für alle Nutzungsgesrechtseinräumungen enthalten. Eine Honoraranhebung ist jedoch mit der Einführung der Bedingungen nicht verbunden.	
Eine Dritt- und Mehrfachnutzung von Texten und Fotos wird nicht mehr gesondert vergütet.	An der Vergütungspraxis im Fall einer Dritt- und Mehrfachnutzung hat sich gegenüber der Handhabung vor Erlass der Honorarregelungen nichts geändert. Dort, wo gezahlt wurde, wird auch jetzt gezahlt. Die Honorarverantwortung liegt bei den einzelnen Redaktionen (vgl. oben). Sie wird von der Honorarregelung nicht angetastet.	Seltsamerweise ermöglichen die Honorarbedingungen es gerade, eine Dritt- und effektive Mehrfachnutzung ohne gesondertes Honorar zu praktizieren. Denn es handelt sich hier nur um eine „Kann“-Regelung: Extra bezahlt werden <u>muss</u> nicht! Der Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Honorars ist nach der zwingenden gesetzlichen Regelung nicht abhängig von der Honorarverantwortung einer Redaktion, sondern von der Einräumung der Rechte und der Erlaubnis der Werknutzung.	<b><u>„Bei Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten/-befugnissen an Dritte, die nicht unter Ziff. II. 2 fallen, kann im Einzelfall vereinbart werden, ob die freie Journalistin/der freie Journalist an den um Eigenaufwand des Verlages und gesetzliche Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlösen anteilig beteiligt wird.“</u></b>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
Den freien Journalisten steht beim Abdruck ihrer Fotos und Texte kein Recht auf Namensnennung zu.	<p>Die Behauptung ist unrichtig. Mit der Formulierung „Ein fehlender Urhebervermerk löst keine gesonderten Ansprüche aus“ wird das Recht des freien Journalisten auf Namensnennung nicht in Abrede gestellt.</p> <p>Der Verlag möchte nur nicht mit Prozessen überzogen werden, wenn im Einzelfall einmal eine Urheberbezeichnung vergessen wurde oder aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht angebracht werden kann.</p>	Nur wenn das Recht der Namensnennung mit einer Sanktion für den Fall versehen ist, dass der Name fehlt, wird es ernst genommen. Denn es gibt in der Praxis vielfältige Gründe, weswegen Redaktionen Namensnennungen fortlassen, sei es Überlastung oder sogar vermeintliche ästhetische Gründe.	<u>„Ein fehlender Urhebervermerk löst keine gesonderten Ansprüche aus.“</u>
Rechnungen werden erst nach sechs Wochen bezahlt.	<p>Die Honorarregelungen verändern die Honorierungspraxis des Verlages nicht.</p> <p>Der weitaus größte Teil der Honorarvorgänge wird bei Zeitungen über Anstrich abgewickelt.</p> <p>Spätestens drei Wochen nach Erscheinen werden die journalisti-</p>	Wenn die Honorierungspraxis nicht verändert wird, sind die Regeln nicht so zu fassen, dass die Zahlungsfristen erheblich länger werden können. Wenn die Honorarbedingungen nichts mit der Realität zu tun haben, stellt sich die Frage, warum sie dann über-	<p><u>„9. Zahlungsmodalitäten</u></p> <p><u>a) Anstrichhonorare werden bis spätestens sechs Wochen nach Veröffentlichung abgerechnet und gezahlt.</u></p> <p><u>b) Stellt die freie Journalistin/der freie Journalist eine Rechnung, so muss diese prüffähig sein und die</u></p>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
	<p>schen Leistungen – wie bisher – bezahlt.</p> <p>Stellt der freie Journalist Rechnungen – was bei Zeitungen vereinzelt, bei Zeitschriften häufiger vorkommt – werden diese nach interner Prüfung i.d.R. nach vier Wochen bezahlt. Die 6-Wochen-Frist stellt lediglich eine Rahmenregelung dar.</p> <p>Der eigentliche Grund für die kritisierte Regelung liegt im Verhalten der freien Journalisten. Diese sollen angehalten werden, ihre Rechnung zügig zu stellen und nicht erst zum Jahresende in „Sammelrechnungen“, deren Berechtigung nur mit großem Verwaltungsaufwand nachvollzogen werden kann.</p>	<p>haupt verfasst wurden und warum sie zu akzeptieren sein sollten.</p>	<p><b><u>einschlägigen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorgaben (Rechnungsnummer, Steuer- nummer, Umsatzsteuer- Identifikationsnummer etc.) sowie eine Präzisierung der journalistischen Leistung nach Zeit, Ort, Thema und ggf. Sonderabsprachen beinhalten. Bei Auftragsproduktionen ist die Rechnung nach Abschluss der Produktion zu stellen, ansonsten zeitnah nach Veröffentlichung. Der Betrag wird sechs Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig.</u></b></p> <p><b><u>c) Wird ein Beitrag gem. Ziff. II. 1 S. 1 nicht zu dem vom Verlag vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht, hat die freie Journalistin/der freie Journalist Anspruch auf ein Ausfallhonorar, wenn sie/er den Nichtabdruck nicht selbst zu vertreten hat.</u></b></p>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
			<p><u>Falls das Ausfallhonorar nicht innerhalb von sechs Wochen nach der vorgesehenen Veröffentlichung vom Verlag angewiesen wird, ist innerhalb weiterer vier Wochen eine Ausfallrechnung zu stellen. Sie wird mit dem nächsterreichbaren Zahlungslauf fällig.“</u></p>
<p>Die Nutzung der Beiträge für Werbezwecke ist unsachgerecht und belastet die freien Journalisten mit einem unerträglichen Haftungsrisiko.</p>	<p>Selbst von der Gewerkschaftsseite wird anerkannt, dass die Werbung für die Marktstellung der Publikationen unerlässlich ist und dass dadurch das berufliche Ansehen des freien Journalisten erhöht wird.</p> <p>Eine Freizeichnung des Verlages von einem potenziellen Haftungsri-</p>	<p>Diese Behauptung ist frei erfunden. Eine solche Anerkennung gibt es nicht. Die Gewerkschaften haben <b>noch nie</b> anerkannt, dass die Beiträge von Freien ohne individuelle Absprache und Vergütung pauschal in Honorarbedingungen zu nicht näher bestimmten werblichen und gewerblichen Zwecken genutzt werden dürfen.</p> <p>Freie gehen erhebliche Risiken ein, wenn sie ohne Rechtseinräumung („Modell Release“) seitens abge-</p>	<p><u>....(auch werbliche und gewerbliche Nutzung etc.).“</u></p> <p><u>„Die freie Journalistin/der freie Journalist hat für die vertraglichen Nutzungsrechte einzustehen, es sei denn, sie/er weist nach, die Verletzung nicht vertreten zu haben. Kann die freie Journalistin/der freie Journalist bei Beachtung journalistischer Sorgfaltspflichten Zweifel am Bestand der eingeräumten Nutzungsrechte haben, so ist sie/er verpflichtet,</u></p>

Anmerkung ASV zur Kritik an seinen AGB	„Klarstellung“ von ASV	DJV-Kommentar zur „Klarstellung“ des Axel Springer Verlags	Der Originaltext der Honorarbedingungen im Wortlaut
	siko zulasten des freien Journalisten kann den Honorarregelungen beim besten Willen nicht entnommen werden.	bildeter Personen (und der Inhaber abgebildeter Sachen und Rechte) Werberechte an ihren Beiträgen einräumen. Regelmäßig fallen die Schadensersatzansprüche der Betroffenen sehr hoch aus. Daher kann eine solche Verwendung nicht einfach per allgemeine Honorarbedingungen geregelt werden.	<u><i>diese sowie die Umstände, auf die die Zweifel gestützt werden, der Redaktion mit Ablieferung der Beiträge ausdrücklich mitzuteilen. Schuldhafte Unterlassungen oder schuldhafte falsche Zusicherungen können zum Schadensersatz verpflichten.</i></u>

Redaktion: Michael Hirschler/Benno H. Pöppelmann  
 Tel. 0228/20172-18, Mail: hir@djv.de